

1. Allgemeines und Geltungsbereich

(a) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Dienstleistern und hat zum Ziel, eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Wilhelm Stolz GmbH & Co. KG (nachfolgend: „STOLZ“) und seinen Dienstleistern sicherzustellen. Entgegenstehende oder von unserer Liefervereinbarung abweichende Bedingungen des Dienstleisters erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Dienstleisters die Lieferung des Dienstleisters vorbehaltlos annehmen.

(b) Die Liefervereinbarung gilt nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (§ 310 Abs. 1 BGB).

(c) Dienstleister sind alle Zulieferanten, die an Produkten von STOLZ eine die Oberfläche oder sonstige Beschaffenheit betreffende Änderung vornehmen. Wird nachfolgend die Bezeichnung „Lieferungen“ verwendet, beinhaltet dies alle im Auftrag von STOLZ durchgeführten und gelieferten Leistungen des Dienstleisters.

2. Anfrage-, Angebots-, Fertigungsunterlagen und beige-stellte Gegenstände (Eigentumsvorbehalt, Geheimhaltung)

(a) An technischen Unterlagen wie Zeichnungen, Prüfvorschriften, Normen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die wir Dienstleistern zur Angebotserstellung und Auftragsdurchführung zur Verfügung stellen, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten gegenüber zugänglich gemacht werden, soweit dies nicht im Einzelfall für die Vertragserfüllung erforderlich ist. Dies gilt über den Zeitpunkt der Lieferung bzw. über das Vertragsbestehen hinaus. Mitarbeiter und Unterdienstleister sind entsprechend zu verpflichten. Die den technischen Unterlagen zu entnehmenden Forderungen sind bindend, müssen dokumentiert und archiviert werden. Gibt es hierzu Einwendungen, sind uns diese mit Angebotserstellung anzuzeigen.

(b) Sofern wir dem Dienstleister Prüfmittel, Fertigungsvorrichtungen, Verpackungsmittel oder Produkte beistellen, was gemäß 1 (c) regelmäßig der Fall ist, behalten wir uns auch hieran das Eigentum vor und es gilt die vorstehende Regelung entsprechend; sie sind ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Leistungen einzusetzen. Sie sind, solange sie nicht verarbeitet werden, auf Kosten des Dienstleisters gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Beschädigung und Verlust zu schützen. Etwaige Störfälle sind uns sofort anzuzeigen.

3. Angebotsgültigkeit, Ankündigungsfrist, Lieferzeit

(a) Sofern nichts anderes vereinbart, ist das unterbreitete Angebot mindestens sechs Monate gültig. Derselbe Zeitraum gilt als Lieferverpflichtung zu bestehenden Konditionen. Demgemäß gilt auch für Preisänderungen eine Ankündigungsfrist von sechs Monaten.

(b) Der in der Bestellung bzw. im Bestelldieferschein angegebene Liefertermin ist bindend. Der Dienstleister ist verpflichtet, uns binnen 3 Werktagen nach Erhalt der Bestellung bzw. des Bestelldieferscheins schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er diesen Termin nicht einhalten kann. Er hat uns dabei einen alternativen Lieferterminvorschlag zu unterbreiten, der unserer Zustimmung bedarf. Weiterhin hat uns der Dienstleister unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn nach Ablauf der 3 Werktage Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

Eine Lieferung dagegen, die vor dem eigentlichen Liefertermin liegt, stellt für uns grundsätzlich kein Problem dar und schlägt sich nicht negativ in unserer Lieferantenbewertung nieder.

(c) Erbringt der Dienstleister seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadenersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus trägt der Dienstleister alle damit zusammenhängende Folgekosten. Dem Dienstleister steht ebenso das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

4. Qualitätsbestimmungen und Lieferantenbewertung

(a) Das Qualitätsmanagementsystems (QMS) unserer Dienstleister muss mindestens nach DIN EN ISO 9001 zertifiziert sein und Entwicklungsabsichten zur IATF16949 vorweisen. Als Nachweis werden entsprechende Zertifikate unaufgefordert übersendet. Gibt es Verzögerungen hinsichtlich des Anschlusszertifikats, ist vor Ablauf des gültigen Zertifikats über das Datum der Re-Zertifizierung zu informieren. Ebenfalls hat eine unverzügliche Information bei der Aberkennung von Zertifikaten zu erfolgen.

(b) Der Dienstleister stimmt zu, dass STOLZ Lieferantenaudits bei ihm durchführen kann und dabei bei Bedarf Zutritt zu seinen Räumlichkeiten und Einsicht in die für STOLZ relevanten Aufschriebe und Dokumente erhält. Es wird hierfür eine angemessene Ankündigungs- und Abstimmungsfrist eingehalten.

(c) Der Dienstleister ist für die Auslieferung fehlerfreier Leistungen, d.h. gemäß allgemeiner Qualitätsmerkmale und gemäß den mitgelieferten technischen Unterlagen, verantwortlich und hat dies mit angemessenen Methoden sicherzustellen. Fehlerhafte Produkte sind grundsätzlich auszusondern, getrennt zu halten und so zu kennzeichnen, dass eine Vermischung mit i.O.-Teilen ausgeschlossen ist. Wie mit fehlerhaften Teilen verfahren wird, erfolgt einzelfallbezogen in Rücksprache mit uns. Abweichungen von den vorgegebenen Spezifikationen sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Freigabe zulässig. Es gelten im Übrigen die Bestimmung aus Punkt 8.

(d) Bei Neuteilen ist entsprechend der Forderung laut Bestelldieferschein ein Erstmusterprüfbericht nach VDA zu erstellen. Besteht diese Forderung nicht, so steht es dem Dienstleister frei, ein einfaches Messprotokoll mit der Aufschrift „Erstmusterprüfbericht“ unter Angabe von Teilename und Artikelnummer zu verwenden. Die Prüfberichte sind uns unter Beigabe von mindestens 3 Mustern zur Gegenprüfung zuzustellen.

Die Freigabe zur Serienlieferung setzt die Freigabe der Erstmuster durch STOLZ voraus.
Ohne Freigabe gefertigte bzw. bearbeitete Teile gehen zu Lasten des Dienstleisters.

(e) Bei Serienaufträgen erfolgt die Anlieferung der zu bearbeitenden Produkte an den Dienstleister, sofern nichts anderes vereinbart, in unseren Behältern. Eine Vermischung mit anderen Chargen durch den Dienstleister ist aus Gründen der Rückverfolgbarkeit nicht zulässig. Handling, Transport und Lagerung der Teile sind so durchzuführen, dass eine Beschädigung oder sonstige Qualitätsmängel sowie eine Vermischung mit anderen Teilen und Verlust ausgeschlossen ist. Die Wareneingangsprüfung bei STOLZ beschränkt sich in der Regel auf äußerlich erkennbare Transportschäden sowie auf die Feststellung der Einhaltung von Menge und Identität der bestellten Leistung, mindestens anhand der Lieferpapiere. Festgestellte Mängel werden unverzüglich mitgeteilt. Nicht festgestellte Mängel werden unverzüglich mitgeteilt, sobald diese festgestellt werden. Der Dienstleister verzichtet insofern auf Einwendungen, dass damit die Untersuchungs- und Rückpflicht nach § 377 HGB nicht gewahrt werden. Der Dienstleister hat zudem sein Qualitätsmanagementsystem und seine Qualitätssicherungsmaßnahmen auf diese reduzierte Wareneingangsprüfung bei STOLZ auszurichten.

(f) Der Dienstleister verpflichtet sich, vor Änderungen an der auszuführenden Leistung, an der Verpackung und vor der Änderung (auch Verlagerung) von Fertigungsprozessen, -einrichtungen und -parametern mit direktem Einfluss auf unsere Produkte, unsere schriftliche Zustimmung einzuholen und uns vor der Änderung von Prüfverfahren rechtzeitig schriftlich zu informieren.

(g) Der Dienstleister erhält jährliche Zielvorgaben sowie quartalsweise eine Bewertung seiner Liefereistung. Diese beinhaltet neben einer Beurteilung der Anlieferqualität auch logistische Kriterien wie die Termin- oder Mengentreue. Diese Auswertung entscheidet über die weitere Zulassung des Dienstleisters und beinhaltet ggfs. die Aufforderung, einen Maßnahmenplan zur Lieferantenentwicklung vorzulegen.

5. Rückverfolgbarkeit und Dokumentation, Lieferdokumente, Aufbewahrung

(a) Der Dienstleister hat seinerseits geeignete Vorkehrungen zu treffen und Dokumentationen zu führen, mit Hilfe derer die Rückverfolgbarkeit seiner Lieferungen und Leistungen zu einzelnen Aufträgen bzw. Chargen gewährleistet ist. Hierzu gehört unter anderem die Behälterkennzeichnung während seines Fertigungsprozesses wie auch die Kennzeichnung von Lieferungen und die Mitsendung von Lieferpapieren, aus denen sich Menge, Artikel, unsere Bestellnummer und eine eindeutige Identifikationsmöglichkeit zur Rückverfolgbarkeit einer Lieferung ergeben.

(b) Der Dienstleister hat sämtliche eine Lieferung betreffende Unterlagen und Dokumentationen für eine Mindestdauer von 15 Jahren nach der Lieferung aufzubewahren.

6. Zahlungsbedingungen

Sofern nichts anderes vereinbart, gelten als Zahlungsbedingungen 8 Tage abzgl. 3% Skonto oder 30 Tage netto nach

Eingang der Ware bzw. der Rechnung. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

7. Gesetzliche und behördliche Vorgaben

(a) Der Dienstleister gewährleistet, dass seine Lieferungen den Anforderungen der Arbeitsschutz- und gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Im Übrigen verpflichtet sich der Dienstleister, seine Leistungen und Lieferungen entsprechend den Bedingungen der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft auszuführen.

(b) Der Dienstleister sichert zu, dass die von ihm gelieferten Leistungen grundsätzlich allen einschlägigen umweltschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der RoHS-Richtlinie und der REACH-Verordnung, sowie dem aktuellen Stand der Technik zur Energieeffizienz, entsprechen.

(c) Der Dienstleister gibt seinerseits die an ihn gestellten, produkt- und prozessspezifischen, gesetzlichen und behördlichen Forderungen an seine Zulieferanten und Dienstleister weiter.

8. Gewährleistung und Haftung

(a) Gewährleistung und Haftung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich aus diesen Bedingungen oder einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung zwischen STOLZ und dem Dienstleister nichts anderes ergibt.

(b) Der Dienstleister hat dafür Sorge zu tragen, dass seine erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden (siehe hierzu auch 7.) sowie den vorgeschriebenen Funktionen und Spezifikationen entsprechen. Dies schließt die in unseren Bestellungen oder Zeichnungen angegebenen technischen Daten und Qualitätsstandards sowie auch geforderte Begleitdokumente (siehe hierzu 5.) mit ein.

Insgesamt bestimmt sich dadurch die Sollbeschaffenheit der zu erbringenden Leistung des Dienstleisters. Sind Abweichungen von der Sollbeschaffenheit notwendig, z.B. aufgrund von Bedenken des Dienstleisters bezüglich der von uns gewünschten Art der Ausführung, ist dies wie bereits unter 4. beschrieben nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung zulässig. Die Gewährleistungsverpflichtung des Dienstleisters wird dadurch nicht berührt.

(c) Die Untersuchung von angelieferten Waren erfolgt unsererseits innerhalb einer angemessenen Zeit gemäß den unter 4. genannten Bestimmungen. Kommt es zu einer durch uns angezeigten Mängelrüge (Reklamation), so hat der Lieferant hierauf mittels 8D-Report zu reagieren.

Wird das Lieferlos aufgrund eines Mangels verworfen, so wird die Ware im Regelfall unfrei an den Dienstleister zum Aussortieren oder zur Nachbesserung zurückgesandt. Die Kosten einer Sortiermaßnahme und/oder Nachbesserung trägt der Dienstleister. Abweichungen von dieser Vorgehensweise bedürfen einer vorherigen Abstimmung mit dem Dienstleister. Die Quittierung des Empfangs von Waren oder deren Annahme oder Abnahme entlastet den Dienstleister auch im Falle unserer Kenntnis von einem Mangel nicht von seinen Gewährleistungspflichten. Im Anschluss an die beschriebenen Sofortmaßnahmen sind die möglichen Fehlerursachen durch den Dienstleister zu analysieren und geeignete Abstellmaß-

nahmen zu definieren und umzusetzen. Die Haftung des Dienstleisters aufgrund mangelhafter Lieferung bleibt davon unberührt.

(d) Soweit wir wegen eines Mangels oder eines zum Ersatz verpflichtenden Produktfehlers der vom Dienstleister gelieferten Leistung von Dritten in Anspruch genommen werden, hat uns der Dienstleister von allen daraus resultierenden Forderungen freizustellen und uns bei der Abwehr solcher Ansprüche tatkräftig zu unterstützen. Hierzu hat der Dienstleister die in 5 (b) genannten Unterlagen und Dokumentation bei Bedarf und auf Verlangen an uns herauszugeben.

(f) Der Dienstleister wird sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung in angemessener Höhe versichern.

der Vereinigten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).

(c) Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

Angaben zur Firmierung:

Wilhelm Stolz GmbH & Co. KG,
Amtsgericht Ulm HRA 51305-E

P.h.G. W. Stolz Verwaltungs-GmbH,
Amtsgericht Ulm HRB 510486-E

Geschäftsführer: Klaus Stolz, Sven Koch, Helen Stolz-Lingel
Sitz der Gesellschaften: Konradsbronn 8, 73499 Wört

9. Datenschutz, Verarbeitung personenbezogener Daten

(a) STOLZ-spezifische Daten, Dokumente oder Aufzeichnungen müssen vom Dienstleister so geschützt, archiviert und entsorgt werden, dass diese Dritten nicht zugänglich sind.

(b) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben (DSGVO). Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die der Dienstleister uns übermittelt, zur Abwicklung unserer jeweiligen Bestellung und des jeweiligen Angebots des Dienstleisters sowie für unsere künftigen Bestellungen und künftige Angebote des Dienstleisters. Wir speichern diese personenbezogenen Daten in unserem internen EDV- bzw. ERP-System. Dies bedeutet, dass alle berechtigten Personen von STOLZ Zugriff auf die Daten haben. Eine anderweitige Verwendung personenbezogener Daten erfolgt nur dann, wenn der Betroffene in eine anderweitige Verwendung eingewilligt hat oder für eine anderweitige Verwendung eine gesetzliche Erlaubnis besteht.

(c) Der Dienstleister ist im Fall einer Übermittlung von personenbezogenen Daten an uns verpflichtet, die betroffenen Personen rechtzeitig nach Maßgabe des Artikel 14 EU-Datenschutzgrundverordnung Nr. 2016/679 über die Datenverarbeitung durch uns zu informieren; wir sehen von einer Information der betroffenen Person ab. Wir stellen dem Dienstleister die zur Erfüllung der Informationspflichten nach dem vorherigen Satz notwendigen Informationen auf Anforderung bereit.

(d) Der Dienstleister gewährleistet auch seinerseits die Beachtung des Datenschutzes (insbesondere Art. 5 DSGVO) bei unsererseits an ihn übermittelten personenbezogenen Daten.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Teilnichtigkeit

(a) Erfüllungsort ist der STOLZ Geschäftssitz. Sofern der Dienstleister Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie sämtlicher, sich zwischen Parteien ergebender Streitigkeiten aus den zwischen Ihnen geschlossenen Verträgen, der STOLZ Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Dienstleister auch am Ort seines Geschäftssitzes zu verklagen.

(b) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens